

# Geschäftsordnung

## Kreissportbund Recklinghausen e.V.

Wird im Text der Geschäftsordnung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

### § 1 Geltungsbereich

1. Rechtsgrundlagen des KSB Recklinghausen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die allgemeine Geschäftsordnung gilt für das Präsidium, den Vorstand gem. § 26 BGB und den Beirat.

### § 2 Einberufung

1. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen der Organe Beirat, Präsidium und Vorstand gem. § 26 BGB unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail.
2. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Verkürzung der Einberufungsfrist ist unschädlich, wenn dies von keinem Amtsträger gerügt wird.

### § 3 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
2. Die Beschlussfähigkeit der Organe ist in der Satzung geregelt.

### § 4 Versammlungsleitung

1. Die Sitzungen der Organe werden vom Präsidenten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, wählen die Erschienenen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Beschlussfähigkeit, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge nach Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

## **§ 5 Worterteilung und Redner-Folge**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

## **§ 7 Anträge**

1. Anträge an die Organe können die Mitglieder der Organe stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung zur Tagesordnung vor der Sitzung bekannt zu geben.
3. Anträge müssen in Textform (Mail, Brief oder Fax) eingereicht und begründet werden.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in den Organen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Gegenrede ist zuzulassen.

## **§ 9 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Das weitere Verfahren für den Beirat regelt § 32 der Satzung, das weitere Verfahren für das Präsidium und den Vorstand regeln §§ 22 und 24 der Satzung.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 10 Protokolle**

1. Über alle Sitzungen der Organe Beirat, Präsidium und Vorstand nach § 26 BGB sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmenden und der Abwesenden, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis deutlich werden.
2. Die Protokolle sind 14 Tage nach Versendung genehmigt, falls kein schriftlicher Einspruch erfolgt ist. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 11 Gültigkeit / Änderung der Geschäftsordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung setzt die bislang gültige Geschäftsordnung außer Kraft. Sie wurde durch Beschluss des Präsidiums mit Wirkung vom 23.04.2015 in Kraft gesetzt.

Änderungen sind schriftlich beim Präsidenten zu beantragen. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung gesetzt und bedürfen der einfachen Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.